

Der Bearbeitungs- automatismus in Fällen des § 6 PflVG

1. Die Verknüpfung von Pflichtversicherung und Zulassung

Säumige Versicherungsnehmer werden von den Kfz-Haftpflichtversicherern regelmäßig schlußendlich gekündigt (§ 39 III VVG). Dies hat zur Folge, daß dann für das in Rede stehende Fahrzeug kein Versicherungsschutz mehr besteht. Darüber erstattet der Versicherer regelmäßig eine Anzeige an die zuständige Straßenverkehrsbehörde (§ 29d StVZO).

Besteht für ein Fahrzeug keine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kfz-Haftpflichtversicherung, so hat der Halter nach § 29d I StVZO unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle den Fahrzeugschein abzuliefern und von ihr das Kennzeichen entstempeln zu lassen. Umgekehrt hat die Zulassungsstelle unverzüglich nach Eingang einer Anzeige Maßnahmen zur Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs einzuleiten¹, um eine mißbräuchliche Weiterverwendung des nicht mehr versicherten Fahrzeugs zu verhindern². Kommt der Inhaber der Zulassung der Aufforderung der Zulassungsstelle nicht nach, handelt er ordnungswidrig i.S.d. § 29d I i.V.m. § 69a II Nr. 2 StVZO.

Durch die Verknüpfung der Pflichtversicherung mit dem Zulassungsverfahren soll sichergestellt werden, daß kein zulassungs- oder kennzeichenpflichtiges Fahrzeug ohne ausreichende Haftpflichtversicherung zugelassen wird oder im Verkehr bleibt, wenn der Versicherungsschutz wegfällt³.

2. Die Vorschrift des § 6 PflVG

Die Zulassungsstellen indes gehen noch einen Schritt darüberhinaus, indem sie eine Zuwiderhandlung i.S.d. § 6 I (i.V.m. § 1) PflVG anzeigen. Nachfolgend ersuchen die Staatsanwaltschaften die Polizei regelmäßig um eine Beschuldigtenvernehmung des Inhabers der Zulassung.

Die Strafvorschrift des § 6 I PflVG geht davon aus, daß das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen gebraucht oder sein Gebrauch gestattet wird, obwohl für das Fahrzeug kein Haftpflichtversicherungsvertrag (mehr) besteht.

– Gebrauch i.S.d. § 6 PflVG ist jeder Vorgang und jede Handlung, die mit dem Verwendungszweck des Fahrzeugs oder seiner Einrichtung zeitlich und örtlich in unmittelbarem Zusammenhang stehen⁴; letztlich setzt er Führen des Fahrzeugs voraus⁵.

Ein Fahrzeug führt, wer es selbst unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskraft unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt, um es unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung durch den Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil zu leiten⁶.

– Gestatten des Gebrauchs setzt mindestens stillschweigendes Einverständnis voraus, zumindest schlüssiges Verhalten, das als solches Einverständnis mißverstanden werden kann⁷.

– Darüber hinaus erfolgt eine Bestrafung nur beim Gebrauch des in Rede stehenden Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr i.S.d. § 1 StVG.

3. Der Rückschluß von der Halter- auf die Fahreigenschaft

Für alle drei Tatbestandsmerkmale werden jedoch in den zumeist maschinell auf Formblatt erstellten Anzeigen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte aufgeführt, die einen Anfangsverdacht gegeben erscheinen lassen.

Zudem wird das Verfahren gegen den Inhaber der Zulassung als Beschuldigten geführt. Dies ist besonders kritisch in den Fällen, wo eine juristische Person (A-Halter) als Inhaber der Zulassung vermerkt ist. Hier muß zuvor der Halter i.e.S. (B-Halter) ermittelt werden. Denn es ist unzulässig, aus der Eigenschaft als Inhaber der Zulassung ohne weitere Beweisanzeichen zu schließen, daß dieser auch Beschuldiger ist⁸.

Für die Begründung der Beschuldigteneigenschaft müssen immer Tatsachen vorliegen, die auf eine naheliegende Möglichkeit der Täterschaft oder Teilnahme schließen lassen⁹. Allein der Umstand, daß der Inhaber der Zulassung nunmehr ein Fahrzeug besitzt, für welches keine Haftpflichtversicherung mehr besteht, rechtfertigt für sich alleine nicht den Rückschluß, er werde es auch gebrauchen (lassen). Lediglich bei Benutzung im öffentlichen Straßenverkehr liegt aber ein Vergehen nach § 6 PflVG vor¹⁰.

Solange die Zulassungsstellen und nachfolgend die Staatsanwaltschaften keine weiteren zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte liefern, kann es sich allenfalls um eine strafrechtlich nicht relevante Vermutung handeln, die für sich alleine die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht rechtfertigt.

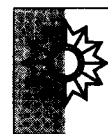
Spätestens seit der Entscheidung des BVerfG¹¹ muß daher die Bearbeitung solcher Anzeigen auch unter dem Aspekt der Verfolgung Unschuldiger gemäß § 344 StGB abgelehnt werden¹². Der bis jetzt noch vorherrschende Bearbeitungsautomatismus muß einer strengen Einzelfallprüfung vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens weichen.

Fußnoten:

- 1 VwV § 29d StVZO.
- 2 BGHZ 99, 326 (= NJW 1987, 2737); OLG Celle VR 1987, 618.
- 3 Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 33. Aufl. 1995, Rz. 15 Vor § 29a StVZO.
- 4 BGH VRS 30, 328 (= VersR 66, 354); Lütkes/Meier/Wagner/Emmerich, Straßenverkehrsrecht, Losebl. Stand: Oktober 1995, Rz. 7 zu § 6 PflVG.
- 5 KG VRS 67, 154; Jagusch/Hentschel, a.a.O., Rz. 17 Vor § 29a StVZO; Lütkes/Meier/Wagner/Emmerich, a.a.O., Rz. 7 zu § 6 PflVG i.V.m. Rz. 5 zu § 39 VVG.
- 6 Für viele: BGH NZV 1989, 32; Jagusch/Hentschel, a.a.O., Rz. 11 zu § 21 StVG; Janszowski, Verkehrsstrafrecht, 4. Aufl. 1994, Rz. 328.
- 7 BGH VR 1988, 842; OLG Köln VRS 72, 137.
- 8 BVerfG NZV 1994, 197 (= VM 1994, 94); Jagusch/Hentschel, a.a.O., Einl. Rz. 96a m.w.N.
- 9 Kleinknecht/Meyer, StPO, 40. Aufl., Einl. Rz. 77.
- 10 So ausdrücklich: Jagusch/Hentschel, a.a.O., Rz. 12 zu § 29d StVZO; vgl. Lütkes/Meier/Wagner/Emmerich, a.a.O., Rz. 5 zu § 39 VVG.
- 11 NZV 1994, 197 (= VM 1994, 94).
- 12 Vgl. hierzu LG Hechingen NJW 1986, 1823.

Ganoven
auf Geldbombenjagd:
Spießbruten-
lauf
zur Bank?

Geldbombensicher:
Vorsicht.
Umsicht. Neue Wege.



Wir wollen,
daß Sie sicher leben.
Ihre Polizei.